



Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses



Nach Bekanntwerden des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ (NSU) im November 2011 wurde offenbar, dass es dieser rechtsterroristischen Gruppierung über einen Zeitraum von fast 14 Jahren gelungen war, von den Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern unentdeckt schwerste Straftaten zu begehen.

Die Untersuchung möglicher Versäumnisse der betroffenen Verfassungsschutz-, Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden in der Folgezeit brachte für den Bereich der Strafverfolgung als wesentlichen Kritikpunkt zutage, dass die Ermittlungen zu den in mehreren Ländern begangenen Taten bis zum Bekanntwerden des NSU im November 2011 weder von polizeilicher Seite noch auf justizieller Ebene zentral geführt worden waren. Der NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages kommt in seinem Abschlussbericht zu der Auffassung, dass Korrekturen und Reformen auch für den Bereich der Strafverfolgung dringend geboten sind.

Der Entwurf setzt die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages für den Bereich der Justiz um, soweit die Bundesebene betroffen ist. Die Begründung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts wird vereinfacht, und es wird durch gesetzliche Änderungen sichergestellt, dass der Generalbundesanwalt frühzeitig in laufende Ermittlungen eingebunden wird, wenn sich aus diesen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass seine Zuständigkeit in Betracht kommt. Zudem wird der bisherige Lösungsmechanismus für Kompetenzkonflikte zwischen Staatsanwaltschaften verschiedener Länder in § 143 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) derart erweitert, dass er auf Antrag einer übernahme- oder abgabewilligen Staatsanwaltschaft auch zur Herstellung eines Sammelverfahrens genutzt werden kann.

Der Entwurf schlägt über die konkreten Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages für den Bereich der Justiz hinaus eine ausdrückliche Regelung vor, wonach rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Dadurch soll die Bedeutung dieser Motive für die gerichtliche Strafzumessung verdeutlicht werden. Zudem soll unterstrichen werden, dass auch die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen schon frühzeitig auf solche für die Bestimmung der Rechtsfolgen bedeutsamen Motive zu erstrecken hat.

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen bei den Vorschriften zur Zuständigkeit des Generalbundesanwalts wird es bei Verfahren voraussichtlich zu einer Verlagerung der Ermittlungsführung von den Ländern auf den Bund kommen. Dem damit verbundenen möglichen Mehraufwand beim Generalbundesanwalt und in voraussichtlich geringerem Umfang beim Bundeskriminalamt werden entsprechende Entlastungen bei den Staatsanwaltschaften und den Polizeibehörden der Länder gegenüberstehen.

Foto: CDU/CSU-Fraktion, Tobias „ToKo“ Koch

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,



zur Zeit laufen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die Verteilung von ca. 240 Mrd. € in der Neuregelung der sogenannten Bund-Länder-Beziehungen. Angefangen vom Soli (14 Mrd. €) bis hin zu der Gemeindeverkehrsfinanzierung (bis 2019 durch den Bund gesichert). Diese Verhandlungen verfolge ich mit einiger Nervosität, weil die Konturen der Neuregelung noch nicht erkennbar sind. Es geht dabei auch um Fördermittel für Aufgaben, die verfassungsrechtlich eindeutig in den Bereich der Länder fallen, aber in den letzten Jahren großzügig vom Bund wahrgenommen worden sind. Auch die Zweckbindung von Bundesgeldern wird nach einer möglichen Einigung wohl nicht mehr gegeben sein. Im Ergebnis also erstmal viele offene Fragen, die mich nicht ruhen lassen, um immer wieder nachzufragen.

So auch am Mittwoch in einer kommunalpolitischen Diskussionsrunde, bei der die Bundes-KPV die Bund-Länder-Finanzbeziehungen zum Thema gemacht und neben den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände auch Unterhändler aus Bund und Ländern eingeladen hatte.

Diese und weitere Themen und Termine begleiten meine Arbeit in dieser Woche in Berlin:

- AG-Treffen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Aufgabenträger des SPNV
- Treffen zum Thema Zukunft des Handwerks im ländlichen Raum
- Empfang des Praxisteam Dr. Regina Dünninghaus-Opitz aus Oelde im Reichstagsgebäude
- Gespräch mit Dr. Heiko Stiepelmann von der Deutschen Bauindustrie
- Expertengespräch zu Stuttgart 21
- Diskussionsrunde mit der IHK Nord Westfalen zur West-Ost-Achse

Ich wünsche Ihnen weiterhin eine interessante Lektüre des Newsletters und möchte Sie zudem auf meine Homepage www.cdu-sendker.de hinweisen.

Ihr

Reinhold Sendker MdB

Union setzt besseren Schutz vor Kinderpornographie durch Deutscher Bundestag berät in zweiter/dritter Lesung die Änderungen im Sexualstrafrecht



Am gestrigen Mittwoch hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages den „Gesetzesentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht“ abschließend beraten. Der Gesetzesentwurf soll am Freitag dieser Woche in 2./3. Lesung beschlossen werden. Wesentlicher Inhalt ist ein besserer Schutz von Kindern vor Kinderpornografie und sexuellen Übergriffen. Hierzu erklärt die rechtspolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Elisabeth Winkelmeier-Becker MdB:

„Der Gesetzesentwurf von Bundesjustizminister Heiko Maas ist im parlamentarischen Verfahren auf Initiative der Union erheblich verändert worden. Das Gesetz dient nun wesentlich besser dem Schutz der Kinder vor Kinderpornografie und sexuellen Übergriffen. Vor allem dem Handel mit Kinderfotos wird ein Riegel vorgeschoben und die Würde der Kinder geschützt. Gleichzeitig werden Fotos für das private Album nicht mehr – wie ursprünglich vorgesehen – von Paragraph 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) erfasst. Nur Bildaufnahmen von nackten Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen eines Tausches bzw. gegen Entgelt hergestellt, angeboten oder verschafft werden, sollen strafbar sein.

Neu ist, dass das Herstellen und Gebrauchen von Bildern, die die Hilflosigkeit von Personen zur Schau stellen, nunmehr unter Strafe gestellt wird. Die Entwicklung, dass beispielsweise vermehrt unbefugte Bilder von Unfallopfern gemacht werden, kann nicht hingegenommen werden.

Dagegen fällt – anders als es der ursprüngliche Entwurf vorsah – die unbefugte Herstellung von Bildern, die lediglich geeignet sind, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, weiterhin nicht unter Paragraph 201a StGB. Etwas anderes gilt nur, wenn diese Bilder einer dritten Person zugänglich gemacht werden. Damit wollen wir einerseits insbesondere dem Cybermobbing begegnen, andererseits aber nicht jedes peinliche Foto kriminalisieren. Zudem wird klargestellt, dass immer eine Abwägung mit überwiegenden berechtigten Interessen – wie beispielsweise der Kunst, Wissenschaft oder Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte – erfolgen muss.

Eine weitere Änderung betrifft die Definition von Kinderpornografie. Sie wird um den Zusatz „sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder Gesäßes eines Kindes“ erweitert. Darüber hinaus soll der Gesetzesentwurf gewährleisten, dass das deutsche Strafrecht bei Zwangsheirat unabhängig vom Recht des Tatortes vollständig und einfacher angewandt werden kann. Eine weitere Neuerung betrifft den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen. Die neue Regelung behandelt alle Täter gleich, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht.“

Foto: Frank Baquet

Kein Hartz IV für arbeitslose Zuwanderer

EuGH-Urteil in der Rechtssache Danon



Der Europäische Gerichtshof hat an diesem Dienstag entschieden, dass eine arbeitslose Rumänin in Deutschland keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch hat. Dazu erklärt der arbeitsmarkt- und sozialpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Karl Schiewerling:

„Sozialhilfe-Tourismus wirksam einen Riegel vorschieben. Genau diese Position von CDU/CSU bestätigt heute der Europäische Gerichtshof sehr eindeutig und richtungsweisend. Das Gericht hat

klargestellt, dass die Mitgliedsstaaten das Recht haben, nicht erwerbstätige Unionsbürger von bestimmten Sozialleistungen ausschließen zu können. Das Urteil schafft Rechtsklarheit und schützt unser Sozialsystem vor Missbrauch.

In Deutschland sind Menschen, die sich nur zum Zweck des Erhalts von Sozialhilfe oder nur zur Arbeitssuche hier aufhalten, von den Leistungen der Grundsicherung im SGB II ausgeschlossen.

Ziel der Zuwanderung muss die Erwerbstätigkeit auf unserem Arbeitsmarkt sein. Ziel darf nicht der Erhalt von Sozialleistungen sein. Wir freuen uns über jeden Unionsbürger, der zu uns kommt und uns hilft, dem teils dramatischen Fachkräftemangel und unserer demographischen Entwicklung zu entgegnen.“

Foto: Teamfoto Marquardt

Impressum:

Ausgabe Nr. 19/2014
13. November 2014

Landesgruppe NRW
der CDU/CSU-Fraktion
im

Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Tel.: 030/ 227-58956
Fax: 030/ 227-76421

Email:
fabian.bleck@cducsu.de

Redaktion/ V.i.S.d.P.:
Karl-Heinz Aufmuth
Fabian Bleck